



# Werkstattbrief 2

Die juristische Sicht auf das Projekt FöBesS zeigt, dass es möglich ist, ...

... mit den Texten der Studierenden und den Korrekturanmerkungen der Lehrenden das Projekt-Ziel einzulösen, einen fachübergreifend einsetzbaren Beurteilungsbogen für Hausarbeiten und ergänzend ein Onlinetool zu entwickeln, das Merkmale der Textqualität in Abstufungen mit Hilfe authentischer Textbeispiele veranschaulicht und erläutert. Hierzu wurde in einem Gespräch mit der Projektleitung und dem Justizariat ein Handlungsrahmen ermittelt.

## Sprachliche Teilleistungen in Prüfungen

Mit Blick auf den zukünftigen Lehrerberuf ist im LABG § 2 Abs. 3 formuliert: „Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die den Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

In ihrem Schreiben vom März 2016 „Schriftsprachliche Kompetenz von Studierenden: Hilfsmittel für Beurteilung und Feedback (Sprachkompetenzraster) sowie rechtliche Aspekte“ weist die Prorektorin für Studium und Lehre, Prof. Isabell van Ackeren, auf die geltende Rechtsprechung hin, die zulässt, „dass sprachliche Teilleistungen innerhalb einer Prüfungsleistung in die Gesamtbewertung miteinfließen“. Das Justizariat hatte dazu folgende Quellen zusammengestellt:

„Wegen erheblicher Rechtschreibmängel darf eine fachlich (noch) ausreichende Leistung nur dann ausnahmsweise als unzulänglich oder mangelhaft bewertet werden, wenn die Rechtschreibfehler so zahlreich und gravierend sind, dass sie dem Zweck der Prüfung widersprechen, eine solche Arbeit noch als erfolgreich anzuerkennen.“ (VG Kassel, Urteil vom 31.07.2013 – 3 K 1407/11).

„Im Rahmen einer Leistungskontrolle dürfen neben der fachlichen Befähigung zugleich auch allgemeine Grundkenntnisse und Fähigkeiten wie z.B. das Beherrschen der deutschen Sprache abverlangt werden, wenn diese als Grundvoraussetzung der Berechtigung gilt, welche mit der erfolgreich bestanden Prüfung erlangt werden soll.“ (Niehues, Fischer, Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 394; OVG Nds., Beschluss vom 17.09.2007 – 2 PA 593/07).

„Prüflinge müssen in der Lage sein, ihre Gedanken und Lösungsvorschläge wenn auch nicht unbedingt elegant und stilvollendet, so doch hinreichend klar und verständlich auszudrücken. Zum Beherrschen der deutschen Sprache gehören dabei auch Kenntnisse der Rechtschreibung und der Zeichensetzung als Voraussetzung einer allgemeinen Befähigung zur Darlegung schriftlicher Äußerungen. Einzelne Schreibfehler müssen für das Ergebnis der Prüfungsleistung unberücksichtigt bleiben, wenn sie offensichtlich auf einem Versehen beruhen oder sonst wie für das Ziel der Leistungskontrolle nicht wesentlich sind.“ (Niehues, Fischer, Jeremias, a.a.O.; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.11.1980 -7 C 54.78).

## UrWissG

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2017 das **Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz** verabschiedet. Es wird am 1. März 2018 in Kraft treten und reformiert die Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Forschung (sogenannte Schrankenregelungen).

So wird für die Zukunft ein handhabbarer und rechtssicherer Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken beispielsweise für Lehrende, Forschende und Studierende ermöglicht.

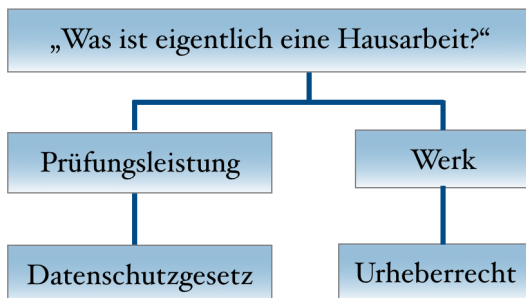
## Das neue Urheberrecht

Im März 2018 tritt das neue UrWissG<sup>1</sup> in Kraft, das die Nutzung von Werken in Lehre und Forschung umfassender regelt als bisher.

- § 60a UrhG erlaubt es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
- § 60b UrhG erleichtert die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien.
- § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt.
- § 60d UrhG regelt erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der großer [sic] Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden. (Link: siehe <sup>1</sup>)

## Nutzung von Texten im Projekt FöBesS

Aus rechtlicher Perspektive ergeben sich zwei Lesarten für den Status einer schriftlichen Studienleistung: Zum einen ist sie Prüfungsleistung und unterliegt damit dem Datenschutzgesetz<sup>2</sup>. Die Prüfungsordnungen der Fächer beschreiben die spezifischen Anforderungen. Zum anderen ist eine schriftliche Studienleistung als Werk<sup>3</sup> zu betrachten und damit urheberrechtlich geschützt. Nur der/die Verfasser\*in kann über die weitere Nutzung verfügen.<sup>4</sup> Im Rahmen unseres Projekts achten wir auf die Wahrung der genannten Gesetze, insbesondere dadurch, dass lediglich Ausschnitte authentischer Texte von maximal einer halben Seite verwendet werden, um der Forderung nach Anonymisierung zu entsprechen. Selbstverständlich können Urheber freiwillig dem FöBesS-Projekt Ganztexte zur Verfügung stellen, damit diese in Auszügen als Arbeitsmaterialien in Workshops oder als Anschauungsmaterial beispielsweise bei Vorträgen gezeigt oder in das Onlinetool eingebunden werden können.



Marlen Fies & Claudia Spanier

<sup>1</sup> Nachzulesen auf der Seite: <https://www.bmbf.de/de/neues-gesetz-zum-urheberrecht-fuer-die-wissenschaft-beschlossen-4431.html>

<sup>2</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=3520071121100436275](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3520071121100436275)

<sup>3</sup> Urheberrecht: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/>

<sup>4</sup> Z. B. können über den Linguistikserver „Linse“ studentische Arbeiten veröffentlicht werden. siehe: <http://www.linse.uni-due.de>